



GEBÜHRENTARIF

DER POLITISCHEN GEMEINDE DÄTTLIKON

VOM 30. OKTOBER 2018 / 21. Oktober 2025

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Dättlikon vom 6. März 2018 erlässt der Gemeinderat vorliegenden Gebührentarif:

Gebühren, die sich auf übergeordnete Bestimmungen abstützen, werden automatisch angepasst.

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren und Portoauslagen inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.

A Allgemeine Verwaltung

Bau- und Zonenordnung (inkl. Zonenplan)	Fr. 20.00
In elektronischer Form	gebührenfrei
Kommunale Verordnungen, Reglemente, Richtlinien, Broschüren	Fr. 10.00
In elektronischer Form	gebührenfrei
Gebäudekontrollheft	Fr. 5.00
Ortsplan Massstab 1:5'000	Fr. 5.00
Aufkleber mit Gemeindelogo	Fr. 1.50
Fotokopien schwarz/weiss (pro A4-Seite)	Fr. 0.50
Fotokopien farbig (pro A4-Seite)	Fr. 1.50
Fotokopien schwarz/weiss (pro A3-Seite)	Fr. 1.00
Fotokopien farbig (pro A3-Seite)	Fr. 2.00
Plankopien und dergleichen	Selbstkosten
Stundenansatz Techn. Dienst	Fr. 75.00

Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von höchstens 15% in Rechnung gestellt.

B Bauwesen

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Grundgebühr

Anzeigeverfahren	Fr.	100.00
Ordentliches Verfahren	Fr.	300.00

Publikationsgebühr

Bauvorhaben	Fr.	100.00 bis	Fr.	300.00
-------------	-----	------------	-----	--------

Gebührenansätze für die Bearbeitung von bewilligungsfähigen Bauprojekten

Bearbeitungsgebühr im Anzeigeverfahren	Fr.	200.00 bis	Fr.	1'000.00
--	-----	------------	-----	----------

Bearbeitungsgebühren im ordentlichen Verfahren (Neu- und Umbauten)

- Einfamilienhäuser	Fr.	5'000.00 bis	Fr.	8'000.00
- Doppel-EFH und Reihen-EFH, pro Haus	Fr.	3'000.00 bis	Fr.	5'000.00
- Mehrfamilienhaus, pro Wohnung	Fr.	2'000.00 bis	Fr.	4'000.00
- Gewerbebauten und landwirtschaftliche Bauten	Fr.	1'000.00 bis	Fr.	9'000.00
- Jauchegruben, Mistplatten und Silos	Fr.	200.00 bis	Fr.	1'000.00
- Garagen und Tiefgaragen	Fr.	400.00 bis	Fr.	5'000.00
- Um-, An- und Aufbauten mit geringem Aufwand	Fr.	200.00 bis	Fr.	400.00
- Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG, exkl. Garagen und Tiefgaragen	Fr.	200.00 bis	Fr.	600.00
- Ausstattungen im Sinne von § 3 ABV, wie Mauern, geschlossene Einfriedungen usw.	Fr.	200.00 bis	Fr.	400.00
- Gebäudeabbruch (ohne Neu- oder Ersatzbau)	Fr.	200.00 bis	Fr.	500.00
- Reklameanlagen	Fr.	100.00 bis	Fr.	300.00
- Ausserordentliche Bau- und Nachkontrollen (pro Kontrolle)	Fr.	100.00 bis	Fr.	300.00

Gebührenerhöhungen, -reduktionen / Befreiung

Bei besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde die Gebühren angemessen erhöhen, reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Befreiungen in Betracht:

- Solaranlagen und energetische Gebäudesanierungen werden von den Bearbeitungsgebühren befreit, sofern die Baugesuchsunterlagen (spätestens nach der ersten Aufforderung) vollständig sowie in genügender Qualität und Anzahl eingereicht werden.
- Bei einer Kombination mit weiteren Bauvorhaben kann die Baubehörde anteilmässig auf die Bearbeitungsgebühr verzichten.

Projektänderungen

Geringfügige Projektänderungen sind in den Bearbeitungsgebühren inbegriffen.

Umfangreiche Änderungen (zusätzlich)	Fr.	200.00 bis	Fr.	1'000.00
--------------------------------------	-----	------------	-----	----------

Parzellierung

Pauschalgebühr pro Gesuch	Fr.	300.00
---------------------------	-----	--------

Baustellen-Umweltschutz-Kontrolling

Anordnung und Überwachung notwendiger Massnahmen

Gebühr im Zusammenhang mit Verstössen Fr. 100.00 bis Fr. 500.00

Zustellung baurechtlicher Entscheide

Erstmalige Zustellung Fr. 60.00

Zustellung von Folgeentscheiden kostenlos

Baupolizeiliche Massnahmen

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen, im Einzelfall Fr. 300.00
(z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot)

- Vollstreckung durch Ersatzvornahme, im Einzelfall Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00
(zuzüglich Verrechnung der Drittkosten)

Aufzugsanlagen

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen, Betriebsfreigaben und ausgeführten Kontrollen Kosten deckende Gebühren nach Aufwand. Massgebend sind die Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten des Hochbauamtes des Kantons Zürich vom 01.04.2002.

Aufzugsanlagen, welche ausschliesslich zur Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z.B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.

Vermessung

Nach der Ausführung eines Bauvorhabens ist das Grundstück aufgrund der einschlägigen kantonalen Bestimmungen amtlich durch den Grundbuchgeometer vermessen zu lassen. Diese Vermessungskosten sind in dieser Baugebührenverordnung nicht enthalten. Sie werden dem Grundeigentümer direkt durch den Grundbuchgeometer in Rechnung gestellt und basieren auf der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 und den durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif (HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich).

Rekonstruktion Vermessungszeichen

Für die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (z.B. Marksteine oder Messingbolzen) werden die Kosten durch den Nachführungsgeometer nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung (HO33 Anwendungsrichtlinien Kanton Zürich) dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- Grundstücke (überbaut und nicht überbaut) Fr. 100.00

- Grundstücke (überbaut und nicht überbaut) mit speziellen Abklärungen, die Auflagen und/oder Bedingungen erfordern Fr. 150.00 bis Fr. 500.00

Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

Baulicher Zivilschutz

Für Aufwendungen im baulichen Zivilschutz werden folgende Pauschalen verrechnet:

Bearbeitungsgebühren

Schutzraum bis	30 Schutzplätze	Fr. 1'000.00
Schutzraum	31 bis 50 Schutzplätze	Fr. 1'500.00
Für jedes weitere Schutzraumabteil		Fr. 500.00

Für formelle Anordnungen über die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht oder die Leistung von Ersatzabgaben wird eine Pauschalgebühr von Fr. 400.00 erhoben.

Feuerpolizei

Die Feuerpolizei erhebt für die von ihr erteilten Bewilligungen und ausgeführten Kontrollen Gebühren.

Bearbeitungsgebühr, inkl. 1. Kontrolle	Fr. 100.00 bis	Fr. 1'300.00
(pro weitere Nachkontrolle)		Fr. 150.00

Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens erhebt die Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren:

Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel sowie pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln	Fr. 100.00 bis	Fr. 300.00
Periodische Brandschutzkontrolle, Erstkontrolle		kostenlos
Periodische Brandschutzkontrolle, je weitere Nachkontrolle		Fr. 200.00

Feuerungsanlagen inkl. Holzfeuerungen und Cheminées

Für die Prüfung, Bewilligung und Installationskontrolle von Feuerungsanlagen wird pro Anlage pauschal in Rechnung gestellt:

Ersatz Brenner oder Kessel	Fr. 250.00
Neubau Cheminée, Zimmerofen, Kachelofen	Fr. 250.00
Neubau oder Ersatz einer Feuerungsanlage bis 70kW	Fr. 250.00
Neubau oder Ersatz der Kaminanlage, pro Kaminzug	Fr. 250.00
Pro zusätzliche Baukontrolle	Fr. 150.00

Feuerungskontrolle und Kontrolle von Holzfeuerungen

Der Gemeinderat überträgt die Feuerungskontrolle und die Kontrolle der Holzfeuerungen, gestützt auf die kantonalen Bestimmungen, einer Fachstelle. Die Gebühren werden im Rahmen dieses Vertrages festgelegt und amtlich publiziert.

Weitere Bewilligungen und Kontrollen der Feuerpolizei

Bewilligung und erstmalige Kontrolle von Dekorationen	kostenlos
Kontrollen bei Vereins- und kommunalen Anlässen	kostenlos
Bewilligung für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk	Fr. 100.00
Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen etc.	Fr. 100.00

Private Kontrolle

Sofern die Private Kontrolle gemäss BBV I nicht innert festgesetzter Frist eingereicht wird, werden – je nach effektivem Aufwand – zusätzliche Gebühren je Fachbereich erhoben.

Die stichprobenweise Überprüfung von Baugesuchen bzw. der betreffenden Nachweise der zur Privaten Kontrolle Befugten wird nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern sich die vorliegenden Angaben als unrichtig oder unvollständig erweisen.

Werkanschlüsse

Grundgebühr pro Werkanschluss	Fr.	150.00
Bearbeitungsgebühr Wasseranschlussgesuch	Fr.	450.00
Bearbeitungsgebühr Abwasseranschlussgesuch	Fr.	500.00 bis Fr. 1'100.00

Einmessen, Nachführung LIS Wasser und Abwasser

Bearbeitungsgebühr Wasseranschluss, inkl. 1. Kontrolle	Fr.	400.00
Bearbeitungsgebühr Abwasseranschluss, inkl. 1. Kontrolle	Fr.	400.00
(pro weitere Nachkontrolle)	Fr.	150.00

Anschlussgebühren

Gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung vom 14. Dezember 2007 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 9. Dezember 2005 werden für den Anschluss neuer Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung bzw. an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen einmalige Anschlussgebühren erhoben. Die Gebührenfestlegungen erfolgen durch den Gemeinderat und werden öffentlich bekannt gemacht.

Wiederinstandstellung von Belägen auf öffentlichem Grund (Grabentarif)

Strassen mit eingebauter Deckschicht	pro m ² Fr.	380.00
Strassen ohne eingebaute Deckschicht	Verrechnung nach effektivem Aufwand	

C Werke

Gestützt auf die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen werden die Gebühren für die verursacherfinanzierten Werke jährlich durch den Gemeinderat neu festgelegt und publiziert.

D Kommunale Einrichtungen

Bibliothek / Jahresgebühren

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	gratis
Ehepaare / Familienkarte	Fr. 45.00
Erwachsene	Fr. 30.00
Lehrlinge, StudentInnen	Fr. 15.00
Einzelausleihe, pro Medium	Fr. 2.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	Fr. 3.00
2. Mahnung (nach Wochenfrist)	Fr. 6.00
3. Mahnung (nach weiterer Wochenfrist)	Fr. 10.00

Schulanlage, Jahrespauschalen für ortsansässige Vereine/Benutzer (ohne Benützung während den Schulferien und allgemeinen Feiertagen):

Vereine/Benutzer Erwachsene (Turnverein, Damenriege, Frauenriege, Männerriege, etc.)	Fr. 200.00
Vereine/Benutzer Jugendliche + Kinder bis 16 Jahre (Mädchenriege, Jugi, Kinderturnen, Muki-Turnen, etc.)	kostenlos
Vereine/Benutzer Senioren (Altersturnen, etc.)	kostenlos
Gemeinwesen (Kirchliche Anlässe, Samariterverein, etc.)	kostenlos
Gruppenraum/Schulzimmer	Fr. 150.00
Mehrzweckraum	Fr. 200.00

Ferienbenutzungen sind nicht mit der Jahrespauschale abgegolten. Allfällige Benutzungen während den Ferien oder an allgemeinen Feiertagen werden gemäss Stundenansatz von Fr. 20.00 verrechnet.

Jährliche Benützungsgebühren für auswärtige Vereine:
Auswärtige Benutzer bezahlen die doppelte Jahrespauschale.

Jährliche Benützungsgebühren für auswärtige Schulen:
Auswärtige Schulen bezahlen Fr. 1'200.00 pro Einzellektion/Jahr.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Benützungsgebühren wegen ausfallender regelmässiger Benützung besteht nicht.

Benützungsgebühren für Raumvermietungen:

	Ortsansässige Benutzer:	auswärtige Benutzer:
Mehrzweckhalle, Schulräume und Mehrzweckraum	Fr. 20.00/ Std. Fr. 80.00/ HT.	Fr. 50.00/ Std. Fr. 200.00/ HT.
Küche	Fr. 20.00/ Std. Fr. 80.00/ HT.	Fr. 40.00/ Std. Fr. 160.00/ HT.
(Als Halbtage gelten die Zeiträume von 8.00 - 12.30 Uhr, 12.30 - 17.30 Uhr und 17.30 - 22.00 Uhr).		
Abendveranstaltung in der Mehrzweckhalle (inkl. Benützung Küche, Tische, Festbänke und Stühle)	Fr. 300.00/ Anlass	Fr. 1'000.00/ Anlass
Hauswartentschädigung bei Veranstaltungen (falls vom Verein gewünscht)	Fr. 150.00/ Anlass	Fr. 200.00/ Anlass

Zuschläge Sonderaufwand

Besonderer zusätzlicher Reinigungsaufwand wird separat ausgewiesen und verrechnet (Arbeitsstunden x 150 % des Gemeindestundenlohns); ebenso Schäden/Verluste an Räumlichkeiten und Mobiliar (zu effektiven Kosten).

Forsthütte Breitmatt

Nutzung durch ortsansässige Behörden und Vereine	kein Mietzins
Nutzung durch Einwohnerinnen und Einwohner von Dättlikon (Umtriebsentschädigung)	kein Mietzins Fr. 50.00)
Keine Vermietung an auswärtige Personen oder Vereine.	

E Einbürgerungen

Sprachtest (Deutschtest)	Fr. 250.00
Grundkenntnistest (Staatskundetest)	Fr. 150.00

F Einwohnerkontrolle

Wo nicht anders bestimmt, werden die Gebühren für jede erwachsene Person und jedes Dokument erhoben. Die ausländerrechtlichen Gebühren sind zusätzlich geschuldet. Sie richten sich nach der ausländerrechtlichen Gebührenordnung vom 7. Januar 2011.

Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und Schriftenrückgabe (§ 3 MERG)	Fr. 40.00
Elektronische Umzugsmeldung (§ 15 MERG)	Fr. 40.00
Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung, Adresswechsel, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und Schriftenrückgabe (§§ 3 f. MERG)	Fr. 100.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister (z. B. Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis Handlungsfähigkeitszeugnis)	Fr. 30.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	Fr. 30.00
Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Informations- und Datenschutzgesetz, sowie dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)	
voraussetzungslose Auskünfte (§§ 18 f. MERG)	Fr. 15.00
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§§ 18 f. MERG)	Fr. 30.00
Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr. 20.00
Es werden folgende weitere Gebühren erhoben:	
Einfache Bestätigungen (Lebensbescheinigungen, nur Stempel und Unterschrift)	gebührenfrei
Verpflichtungserklärung	Fr. 60.00
Registrierung der Meldepflicht an das Notariat (pro Person)	Fr. 10.00

Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung).

Gesuche gemäss § 20 IDG²

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen	
Fotokopie im Format A4 oder A3	
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr. 2.00
Elektronische Kopie	
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)	
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr. 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr. 2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	Fr. 35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	Fr. 35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang	
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr. 100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr. 100.00

Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	
jährlich pro CHF 1'000.00	Fr. 5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	Fr. 5.00
oder pauschal, höchstens aber	Fr. 20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)	
jährlich pro CHF 1'000.00	Fr. 5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	Fr. 5.00
oder pauschal, höchstens aber	Fr. 20.00

¹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

² Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

G Finanzverwaltung

Erste Inkassomassnahme (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei
Zweite Inkassomassnahme (Mahnung)	Fr. 20.00
Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes	effektiver Aufwand
Verrechnung der Rechtsöffnungskosten	effektiver Aufwand
Bearbeitungsgebühr für die Löschung einer Betreibung	Fr. 50.00

Für verspätete Zahlungen wird ab einem Mindestbetrag von Fr. 20.00 ein Verzugszins berechnet, dessen Prozentsatz sich nach § 29 a des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes richtet.

H Steueramt

Steuerausweis	Fr. 40.00
Steuerausweis für Stipendien und Sozialversicherung	gebührenfrei
steueramtliche Bescheinigung zuhanden der Einbürgerungsbehörde	Fr. 80.00
Kopie Steuererklärung	(Ansätze nach lit A Allgemeine Verwaltung)

I Friedhofswesen

Grabplätze

Privatgräber für 40 Jahre (pro m ²)	Fr. 2'000.00
Verlängerung Nutzungsdauer Privatgräber um 20 Jahre (pro m ²)	Fr. 1'000.00

Grabplätze für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Reihengrab (Kategorien A und C)	Fr. 500.00
Reihengrab (Kategorie B)	Fr. 350.00
Urnennischengrab (Kategorie D)	Fr. 2'000.00
Gemeinschaftsgrab (Kategorie E)	Fr. 100.00

Bestattungskosten

	<i>Einwohner</i>	<i>Auswärtige</i>
Urnennischenplatten inkl. Beschriftung	nach Aufwand	nach Aufwand
Namennennung Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Grabarbeiten		
Erdbestattungsgrab	gebührenfrei	Fr. 300.00
Urnen- oder Kindergrab	gebührenfrei	Fr. 100.00
Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	gebührenfrei	Fr. 100.00

Grabunterhalt und -pflege

Erdbestattungsgrab (Kategorie A) für 20 Jahre	Fr. 5'000.00
Urnen- oder Kindergrab (Kategorien B und C) für 20 Jahre	Fr. 4'000.00
Privatgrab für 40 Jahre	Fr. 30'000.00
Gemeinschaftsgrab / Urnennische	gebührenfrei
Grabunterhalt durch Friedhofgärtner gemäss Art. 20 Abs. 4 - 6 sowie Art. 32 Friedhof- und Bestattungsverordnung	nach Aufwand
Grabbezeichnung gemäss Art. 23 Abs. 3 Friedhof- und Bestattungsverordnung	nach Aufwand

Exhumationen / Urnenversetzungen

Exhumationen	nach Aufwand
Urnenversetzungen	nach Aufwand

K Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die kostenpflichtigen Lebensmittelkontrollen (Beanstandungen) werden jeweils nach dem Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (Kant. Labor Zürich) festgesetzt.

L Gewerbe und Polizeiwesen

Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz und Verordnung zum Gastgewerbegesetz)

Für unbefristete Patente werden folgende Gebühren erhoben:

Gastwirtschaftspatente (einmalig)	Fr. 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente (einmalig)	Fr. 100.00

Für befristete Patente kann folgende Gebühr erhoben werden:

vorübergehend bestehender Gastwirtschaftsbetrieb	Fr. 20.00 bis	Fr. 100.00
Patentabgaben (§ 34 bis 36 Gastgewerbegesetz)	Fr. 200.00 bis	Fr. 8'000.00

Gelegentlicher Aufschub der polizeilichen Schliessungsstunde (§ 16 Abs. 2 Gastgewerbegesetz)

Geschlossene Gesellschaft bis 02.00 Uhr (pro Verlängerung) Fr. 60.00

Öffentliche Veranstaltung bis 02.00 Uhr (pro Verlängerung) Fr. 100.00

Für Festwirtschaften von gemeinnützigen und / oder steuerbefreiten Dorfvereinen wird auf eine Gebühr verzichtet und hinsichtlich Aufschub der polizeilichen Schliessungsstunde können anders lautende Regelungen getroffen werden.

Polizeiwesen

Sammlung / Veranstaltung für wohltätigen Zweck gebührenfrei

Kulturelle Veranstaltung gebührenfrei

Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Zweck Fr. 200.00

Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck gebührenfrei

Sonntagsverkauf Fr. 100.00

Benützung von öffentlichem Grund Fr. 100.00

ausgenommen regionale Radrennen, Marathon usw. gebührenfrei

Durchfahrts- und Zufahrtsbewilligungen Fr. 10.00

Hunde (Hundegesetz und Hundeverordnung)

Abgabe pro Hund und Jahr (inkl. kantonale Abgabe) Fr. 130.00

ordentliche Einschreibung gebührenfrei

verspätete Einschreibung Fr. 40.00

Vornahme von Meldungen auf der Hunde-Datenbank AMICUS durch die Gemeinde Fr. 50.00
(Ersatzvornahme anstelle Hundehalterin oder Hundehalter)

Befreiung von der Hundeabgabe (§ 25 HuG) gebührenfrei

Robidog-Säcklein gebührenfrei

Waffenerwerbsscheine³

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

M Schulwesen

Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Schulzeugnis aus Archivunterlagen erstellen	Fr.	120.00
Schulzeugnis für aktuelle Schülerinnen und Schüler		gebührenfrei
Klassenliste aus Archivunterlagen erstellen	Fr.	120.00
Klassenliste aus EDV-Programm erstellen	Fr.	50.00
Arbeitszeugnis aus Archivunterlagen kopieren	Fr.	70.00
Schulbestätigung für aktuelle Schülerinnen und Schüler		gebührenfrei

Schulergänzende Betreuung

Komplettes Betreuungsangebot für externe Kinder (1. Kind)	Fr.	975.00/ Mt.
Komplettes Betreuungsangebot für externe Kinder (ab 2. Kind)	Fr.	900.00/ Mt.
Schulmaterialpauschale für externe Kinder	Fr.	50.00 / Mt.
Komplettes Betreuungsangebot für einheimische Kinder	Fr.	750.00/ Mt.
Komplettes Betreuungsangebot für einheimische Kinder (ab 2. Kind)	Fr.	700.00/ Mt.
Morgenbetreuung (ein Tag pro Woche)	Fr.	25.00/ Mt.
Morgenbetreuung (ein Tag pro Woche, ab 2. Kind)	Fr.	22.50/ Mt.
Mittagstisch (ein Tag pro Woche)	Fr.	70.00/ Mt.
Mittagstisch (ein Tag pro Woche, ab 2. Kind)	Fr.	65.00/ Mt.
Halbtagesbetreuung (ein Tag pro Woche)	Fr.	60.00/ Mt.
Halbtagesbetreuung (ein Tag pro Woche, ab 2. Kind)	Fr.	55.00/ Mt.
Ganztagesbetreuung (ein Tag pro Woche)	Fr.	150.00/ Mt.
Ganztagesbetreuung (ein Tag pro Woche, ab 2. Kind)	Fr.	140.00/ Mt.
Schulergänzende Aufgabenbetreuung (ein Tag pro Woche)	Fr.	35.00/ Mt.
Schulergänzende Aufgabenbetreuung (ein Tag pro Woche, ab 2. Kind)	Fr.	32.50/ Mt.
Ausserordentliche Morgenbetreuung	Fr.	10.00
Ausserordentlicher Mittagstisch	Fr.	30.00
Ausserordentliche Halbtagesbetreuung	Fr.	25.00
Ausserordentliche schulergänzende Aufgabenbetreuung	Fr.	15.00
Ausserordentliche Ganztagesbetreuung	Fr.	65.00
Freifachkurse / Mittwochnachmittagsangebote		Selbstkostenpreis

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

N Soziales

Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug Fr. 10.00

O Rechtspflege

Verwaltungsstrafverfahren

Spruchgebühr max. Fr. 500.00

(bemisst sich nach der Bedeutung der Strafsache und dem Aufwand, den ihre Erledigung erfordert)

Untersuchungsgebühr (nach Einsprache) Fr. 20.00 bis Fr. 1'500.00

Überweisungsgebühr (nach Einsprache) Fr. 20.00 bis Fr. 70.00

Friedensrichter⁴

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 Fr. 65.00 bis Fr. 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 Fr. 250.00 bis Fr. 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00 Fr. 420.00 bis Fr. 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 Fr. 615.00 bis Fr. 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten Fr. 100.00 bis Fr. 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Teilrevision [Absatz I] ist per 1. November 2025 rechtskräftig.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. Oktober 2018 / 21. Oktober 2025:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: J. Vogel

Der Schreiber: K. Dürsteler

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.